



## Interne Festlegung GA LOS

### Ausnahmen von der Belehrungspflicht nach § 43 IfSG

1. Tätigkeiten im Rahmen einmaliger Veranstaltungen, wie Straßenfeste, Sommerfeste, Trödelmärkte, Vereinsveranstaltungen, Kuchenbasare in Schulen und Kitas, bei denen Speisen angeboten werden (auch bei Gewinnerwirtschaftung)
  - erst wenn regelmäßig und häufig solche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es einer Belehrung
2. vorübergehende und kurzfristige Praktika, z.B. „Schnupperpraktika“ von Schülern (bis zu 2 Wochen)
  - aber Belehrung ja, bei
    - 1 Jahr Zivildienst
    - 1 Jahr FSJ (Freiwilliges Soziales Jahr)
    - Berufseingliederungspraktika, die über Monate gehen (z.B. 1x/ Woche über 9 - 12 Monate)
  - auch Aushilfstätigkeiten lösen eine Belehrungspflicht aus, da derartige Tätigkeiten regelmäßig und wiederholt ausgeübt werden
3. examinierte Pflegekräfte mit abgeschlossener Ausbildung als staatl. anerkannte Krankenschwester/ -pfleger und Altenpfleger(in)
4. angelernte Pflegekräfte mit Berufserfahrung in der Pflege (Diese sollten aber aus einer früheren Tätigkeit eine Belehrung durch eine **Hygienefachkraft** erhalten haben. Bei vorangegangener Beschäftigung in einer Pflegeeinrichtung, die nur sogenannte **Hygienebeauftragte** hatte, ist eine Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt erforderlich. Im Zweifelsfall ist bei nichtexaminieren Pflegekräften die Belehrung durch das Gesundheitsamt durchzuführen.)
5. Fahrer/ Transportpersonal von abgepackten Lebensmitteln, Obst und Gemüse
  - auch Pizzafahrer, Fahrer eines Menüservices,....

### **Punkt 1 – 5**

**Für die Belehrung nach § 43 IfSG verantwortliche Mitarbeiter des Gesundheitsamtes können im konkreten Einzelfall die Belehrung als erforderlich erachten – Ermessensabwägung –**

Besteht der zukünftige AG auf eine Belehrung nach § 43 IfSG, so werden die zukünftigen Mitarbeiter durch das GA belehrt (gilt auch für Tätigkeiten außerhalb des Landkreises)

**Die Ausnahme von der Belehrungspflicht nach § 43 IfSG entbindet Arbeitgeber, Vereinsvorstände, Praktikumsbetriebe/ -einrichtungen nicht von der eigenverantwortlichen Belehrungspflicht über persönliche Hygiene und Hygieneregeln im Küchen-/ Lebensmittelbereich!**

**Bei Kenntnis von Tatsachen, die für ein Tätigkeitsverbot nach § 42 IfSG sprechen, gilt auch für diesen Personenkreis ein Tätigkeitsverbot im Umgang mit Lebensmittel, das nach dem IfSG gilt und nicht extra vom Gesundheitsamt ausgesprochen werden muss!**